In vielen Wohngebietsbebauungsplänen, insbesondere aus den 70er und 80er Jahren, ist die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen ausgeschlossen worden. Die dennoch zahlreich errichteten Gartenhäusern, Geräteschuppen etc. weisen darauf hin, dass deren Nutzung heutzutage zum allgemeinen Wohnbedürfnis breiter Bevölkerungsschichten gehört. Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr beschloss daher, die Regelungen in den entsprechenden Bebauungsplänen den Bedürfnissen der Grundstücksnutzer unter folgenden Prämissen anzupassen:

- Aus städtebaulicher Sicht sollten gebäudeartige Nebenanlagen in Vorgartenbereichen (an den Verkehrsflächen) im Regelfall weiterhin ausgeschlossen bleiben um Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden.
- Gleiches gilt für genehmigungspflichtige Einfriedigungen (mehr als 2,0 m Höhe über Geländeoberfläche, mehr als 1,0 m an öffentlichen Verkehrsflächen)
- Außerhalb der Vorgartenbereiche sollten Nebenanlagen planungsrechtlich eingeschränkt durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) zugelassen werden.

Der Ausschuss beauftragte die Verwaltung die Bebauungspläne in Reihenfolge der jeweils höchsten Zahlen an Verstößen zu ändern. In einem ersten Arbeitsschritt werden die Bebauungspläne Nr. 31, 50 und 51 geändert. Die Aufstellung der jeweiligen Änderungen wurde am 10.02.2013 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgte durch Auslegung des Planvorentwurfes in der Zeit vom 17.01.2013 bis einschließlich 7.02.2013. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

So kann nunmehr der Beschluss der Öffentlichen Auslegung sowie der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen.